

Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club

Modellflugsport, Ballonfahrt,
Fallschirmspringen, Hänge- und Paragleiten,
Segelflug, Motorflug, Zivilflugplätze und Flugschulen



gültig ab **1. Juli 2021**

Gestützt auf die **2.** COVID-19-Öffnungsverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz idF BGBl. II Nr. **278/2021**, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

(1a) Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten und damit auch von Modellflugplätzen müssen nach wie vor eine/n Covid-19-Beauftragte/n bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept erstellen und umzusetzen.

Alle Besucher einer nicht öffentlichen Sportstätte müssen über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr* verfügen und diesen für die Dauer des Aufenthalts bereithalten. Nur wenn Personal des Betreibers vor Ort ist, muss der Nachweis bereits beim Einlass vorgewiesen werden. Im Fall von Modellflugplätzen, die in der Regel kein Personal vor Ort haben, ist der 3-G-Nachweis vom Besucher bereitzuhalten, muss aber nicht im Vorfeld nachgewiesen werden. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten, also auch die Vereine die Modellflugplätze betreiben, sind **bei überwiegendem Betrieb im Freien nicht mehr** verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Modellflugplatzbereich aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- a. Vor- und Familiennamen und
- b. die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

zu erheben.

* 3-G-Regeln: Getestet, Geimpft, Genesen

(1b) Flughäfen und Flugfelder sind keine Sportstätten, sodass dort nur die allgemeinen Regeln gelten.

(1c) **Beim Betreten geschlossener Räumlichkeiten von Modellflugplätzen und Flugfeldern ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen. Bei Sportstätten ohne Personal ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

(3) Der Betrieb von Luftfahrzeugen, die nicht Massenbeförderungsmittel sind, ist ohne Einschränkungen möglich. Während des Fluges, insbesondere der Rollphasen vor dem Start und nach der Landung, wird weiterhin empfohlen im Kabinenraum durch möglichst große Öffnungen für sehr guten Luftaustausch zu sorgen.

(4) Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist zu achten:

- In Betriebsräumlichkeiten sind ausreichend Waschmöglichkeiten, mit Seife oder alkoholischen Desinfektionsmitteln, vorzuhalten.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für min. 20 Sekunden und/oder desinfizieren
- regelmäßige Reinigung** von Betriebsräumlichkeiten (z.B. Türschnallen) mit Desinfektionsalkohol und Luftfahrzeugen/-gerät mit Haushaltsreinigern (z.B. Kabinenhauben/-türen, relevante Bedienelemente und Ausrüstungsteile wie Fallschirme, Rangiergabeln, Fernsteuerungen usw.)
- Keine gemeinschaftliche Verwendung von Kopfhören und ähnlicher Ausrüstung, oder gründliche Reinigung**

** Wichtig: Gründliches Abwischen der zu berührenden Oberflächen vor und nach Gebrauch, in Kombination mit Händehygiene!

- (5) Für Wettbewerbe bzw. Zusammenkünfte ab 100 Personen ist ein COVID-Präventionskonzept notwendig und die entsprechenden Bestimmungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung sind zu beachten.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatz-/Zivilflugplatzhalter.

Für den Bundesvorstand des Österr. Aero-Club

DI Wolfgang MALIK
Präsident

Ing. Manfred KUNSCHITZ
Generalsekretär

Information zur Änderungshistorie

Am 7.5.2020 wurden seitens des für die Covid-19-Lockerungs-VO zuständigen Ministeriums einige Klarstellungen übermittelt:

Man findet auf der Homepage des [SOZIALMINISTERIUMS](#) FAQs

„Wo finde ich Informationen zum Bereich Sport?“

[Häufig gestellten Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport](#)

die zu den FAQs des SPORTMINISTERIUMS führen

„Sind in den Bereichen Motorflug und Segelflug Checkflüge (d.h. ein Checkpilot sitzt mit dem zweiten Piloten in einer Maschine) erlaubt?“

[Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

die wiederum zur BUNDES-SPORTORGANISATION führen

Sportartspezifische Empfehlungen - Flugsport: [Handlungsempfehlungen](#)

und letztlich bei den Empfehlungen vom ÖSTERR. AERO-CLUB enden.

[ÖAeC, 08.05.2020]

[ÖAeC, 13.05..2020] Eine Novelle der COVID-19-LV mit 15.05.2020, woraus sich Änderungen/Klarstellungen ergaben.

[ÖAeC, 27.05.2020] In Analogie zu Lockerungen im Gastronomie- und Kulturbereich wurden die Empfehlungen überarbeitet.

[ÖAeC, 15.06.2020] Aufgrund Lockerungen in mehreren Bereichen fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 30.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 25.06.2020] Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 02.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-SchuMaV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 16.11.2020] Aufgrund Ausgabe der COVID-19-NotMV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 05.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-SchuMaV mit Lockerungen.

[ÖAeC, 22.12.2020] Überarbeitung aufgrund der 2. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 22.01.2021] Überarbeitung aufgrund der 3. COVID-19-NotMV mit Lockdown.

[ÖAeC, 03.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-NotMV.

[ÖAeC, 05.02.2021] Überarbeitung aufgrund der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 15.03.2021] Grundlegende Überarbeitung aufgrund einer Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 31.03.2021] Update aufgrund der 6. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 08.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 8. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 19.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 9. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 26.04.2021] Geringfügige Anpassungen wegen 10. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 05.05.2021] Anpassungen aufgrund 11. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV.

[ÖAeC, 12.05.2021] Überarbeitung aufgrund der COVID-19-ÖV.

[ÖAeC, 10.06.2021] Überarbeitung aufgrund 4. und 5. Novelle der COVID-19-ÖV.

[ÖAeC, 29.06.2021] Erleichterungen wegen 2. COVID-19-ÖV.